



Brüssel, den 26. Juni 2019  
(OR. en)

10713/19

ENV 663  
CHIMIE 93  
COMPET 554  
IND 199  
PHARM 40  
AGRI 366  
RECH 391  
ECOFIN 676  
ECO 78  
SOC 523  
SAN 333  
CONSOM 195  
MI 547  
ENT 161

#### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 26. Juni 2019

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 10279/19

---

Betr.: Auf dem Weg zu einer Strategie der Union für eine nachhaltige  
Chemikalienpolitik  
– Schlussfolgerungen des Rates

---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur oben genannten Strategie der Union für eine nachhaltige Chemikalienpolitik, die der Rat auf seiner 3705. Tagung vom 26. Juni 2019 angenommen hat.

**Auf dem Weg zu einer Strategie der Union für eine nachhaltige Chemikalienpolitik**

**– Schlussfolgerungen des Rates –**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" (7. UAP)<sup>1</sup>, mit dem eine ressourceneffiziente, umweltschonende und wettbewerbsfähige CO<sub>2</sub> -arme Wirtschaftsweise angestrebt wird – und UNTER KENNTNISNAHME des Berichts zur Evaluierung des Programms<sup>2</sup>;

den Grundsatz der Vorsorge, die Grundsätze der Vorbeugung und der Bekämpfung von Verunreinigungen an der Quelle sowie das Verursacherprinzip;

die Resolution der VN-Generalversammlung vom 25. September 2015 "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" und die Ziele für nachhaltige Entwicklung, die für die Chemikalienpolitik der EU unmittelbar relevant sind und die den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, den Übergang zu einer nachhaltigen Produktion und einem nachhaltigen Konsum, die Förderung nachhaltiger Technologien und die Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen einschließen;

folgende Resolutionen der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA): 1/5 zu Chemikalien und Abfällen, 3/4 zu Umwelt und Gesundheit, insbesondere den Abschnitt über Chemikalien, sowie 2/7 und 4/8 zum verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien und Abfällen; die Ministererklärung der UNEA auf ihrer vierten Tagung mit dem Titel "Innovative Lösungen für Umwelt Herausforderungen sowie nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion";

---

<sup>1</sup> ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 171.

<sup>2</sup> Dok. 9416/19 – COM(2019) 233 final + ADD 1 + ADD 2.

den von der UNEA in Auftrag gegebenen "Global Chemicals Outlook II", bei dem festgestellt wurde, dass sich das globale Ziel einer Minimierung der negativen Auswirkungen von Chemikalien und Abfällen nicht bis 2020 erreichen lässt und dass ein ehrgeizigeres weltweites Handeln aller Interessenträger dringend erforderlich ist;

das Strategische Konzept für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM) mit Aktionen und Zielvorgaben zu den aufkommenden politischen Fragen und sonstigen Anliegen und den intersessionellen Prozess für einen verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien und Abfällen nach 2020;

die Mitteilungen der Kommission "Kombinationswirkungen von Chemikalien – Chemische Mischungen"<sup>3</sup>, "Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht"<sup>4</sup>, "Gesamtbericht der Kommission über die Anwendung der REACH-Verordnung und die Überprüfung bestimmter Elemente"<sup>5</sup>, "Für einen umfassenden Rahmen der Europäischen Union für endokrine Disruptoren"<sup>6</sup> und "Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt"<sup>7</sup> und "Ergebnisse der Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne REACH-Verordnung) und dabei festgestellte Herausforderungen, Lücken und Schwachstellen"<sup>8</sup>;

die Entschlüsse des Europäischen Parlaments zu dem Thema "Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht" vom 13. September 2018<sup>9</sup> und zu einem umfassenden Rahmen der Europäischen Union für endokrine Disruptoren vom 18. April 2019<sup>10</sup>;

---

<sup>3</sup> Dok. 10923/12 – COM(2012) 252 final.

<sup>4</sup> Dok. 5479/18 – COM(2018) 32 final + ADD 1.

<sup>5</sup> Dok. 6916/18 – COM(2018) 116 final+ ADD 1–7.

<sup>6</sup> Dok. 14204/18 – COM(2018) 734 final.

<sup>7</sup> Dok. 7680/19 – COM(2019) 128 final.

<sup>8</sup> Dok. 10705/19 + ADD 1 + ADD 3.

<sup>9</sup> 2018/2589(RSP).

<sup>10</sup> 2019/2683(RSP).

die Schlussfolgerungen des Rates zu folgenden Themen:

- "Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft";
- "Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch das verantwortungsvolle Management von Chemikalien";
- Ökoinnovation: Grundlage für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- "Den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft verwirklichen";
- "Auf dem Weg zu einer immer nachhaltigeren Union bis 2030";
- "Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)" von 2018;

UNTER BETONUNG des im 7. UAP enthaltenen Beschlusses, bis 2018 eine Unionsstrategie für eine nichttoxische Umwelt auszuarbeiten, den der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 19. Dezember 2016 hervorgehoben hat und in dem die Kommission auch ersucht worden war, ihre Strategie für endokrine Disruptoren aus dem Jahr 1999 zu aktualisieren, und UNTER besorgter KENNTNISNAHME dessen, dass die Kommission dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist;

ferner UNTER DER FESTSTELLUNG, dass die Kommission den Verpflichtungen aus dem 7. UAP – insbesondere in Bezug auf endokrine Disruptoren, Nanomaterialien, Kombinationseffekte von Chemikalien und Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von und der Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen und Chemikalien in Produkten – nicht vollständig nachgekommen ist;

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die der kontinuierlichen Vertiefung der Kenntnisse über die Gefahren von Chemikalien und über (öko-)toxikologische Wirkungen und einer angemessenen Ausräumung der Unsicherheiten in Bezug auf die Exposition gegenüber Chemikalien zukommt; UNTER HINWEIS AUF die Bedeutung der Umweltüberwachung und des Human-Biomonitorings für die Erfassung der kombinierten Exposition der Umwelt und des Menschen gegenüber Chemikalien und der einzigartigen Rolle dieser Instrumente bei der Ermittlung bislang unbekannter Exposition gegenüber Stoffen, die für die menschliche Gesundheit und die Umwelt problematisch sind, und bei der Kontrolle der Wirksamkeit von Vorschriften und Regelungen zur Verringerung dieser Exposition; UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass eine nachhaltig finanzierte Struktur für die angewandte Forschung in diesem Bereich dringend notwendig ist. Diese sollte unter anderem die Fortführung der bestehenden Initiativen in den Bereichen Human-Biomonitoring, die Entwicklung und Anpassung von Testmethoden in der Toxikologie und die wissenschaftliche Grundlage für Risikobewertung und -management von Chemikalien umfassen;

IN ANERKENNUNG dessen, dass die Auswirkungen anderer chemischer Stoffe, wie etwa Pestizide, auf die Umwelt, das Klima oder die Gesundheit im Rahmen spezieller Verfahren bewertet werden, wie etwa der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die derzeit einer REFIT-Bewertung unterzogen wird, und der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen;

UNTER BETONUNG DESSEN, dass bei der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen im Chemie-sektor die Standards und Grundsätze der EU und das Recht auf Regulierung, insbesondere in Bezug auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, gewahrt werden sollten und dass Freihandelsabkommen die höchstmöglichen internationalen Standards, insbesondere in Bezug auf Gesundheit und Umwelt, fördern sollten –

1. BETONT, wie wichtig der Prozess im Rahmen des Strategischen Ansatzes für das internationale Chemikalienmanagement (SAICM) ist, um einen neuen Rahmen für den verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien und Abfällen nach 2020 zu entwickeln, auch im Hinblick auf Unterstützung beim Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung; UNTERSTREICHT die Bedeutung von Synergien zwischen allen bestehenden internationalen und regionalen Übereinkünften über Chemikalien und Abfälle; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, weiterhin aktiv zu diesem Prozess beizutragen, unter anderem durch die Ausarbeitung klarer gemeinsamer Standpunkte für die Zwischentagungen, um zu einem bereichsübergreifenden und ganzheitlichen langfristigen Ansatz für den verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien und Abfällen auf internationaler Ebene zu gelangen, der von allen einschlägigen Organisationen und Interessenträgern bei der Umsetzung der Agenda 2030 zu berücksichtigen ist, auch im Rahmen der fünften Tagung der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement (ICCM 5); dies bietet der EU die Möglichkeit, im Einklang mit ihren politischen Zielen und Regeln einen Beitrag zu diesem Prozess zu leisten, und kann zum anderen dazu genutzt werden, einen Nutzen im Hinblick auf einen wirksamen verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien und Abfällen zu erzielen;

2. BETONT, dass die Bewertung chemischer Risiken und das Chemikalienmanagement in den EU-Rechtsvorschriften verbessert und durchgängig berücksichtigt werden müssen, um unnötige Belastungen zu vermeiden und die Kohärenz und Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf Chemikalien zu erhöhen und so ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen, insbesondere im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip und den wirksamen Schutz der Arbeitnehmer; UNTERSTÜTZT die Entwicklung und Einführung eines Frühwarnsystems auf EU-Ebene zur Ermittlung neu auftretender chemischer Risiken, das es ermöglicht, geeignete Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu treffen und Maßnahmen zur Verhütung oder Beherrschung von Problemen durchzuführen;
3. BETONT die Bedeutung der Überprüfung bzw. Überarbeitung der bestehenden Testanforderungen, damit sichergestellt wird, dass gesundheitsbezogene Ziele, die für Kinder und andere schutzbedürftige Gruppen von besonderer Bedeutung sind, im gesamten EU-Chemikalienrecht angemessen, kohärent und konsequent angegangen werden (z. B. Neurotoxizität, Auswirkungen auf die Entwicklung des Immunsystems, endokrine Störungen, Toxikokinetik usw.); BETONT, dass ein einschlägiger Mechanismus für die Koordinierung des Schutzes gefährdeter Gruppen wie Kinder, Schwangerer und Stillender entwickelt werden muss, unter anderem durch die Aufnahme kohärenter Anforderungen an das Risikomanagement in die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften über besorgniserregende Stoffe, einschließlich Neurotoxine und endokriner Disruptoren;
4. UNTERSTREICHT, dass die Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik in Fragen betreffend Chemikalien und Abfälle verstärkt werden muss, auch auf internationaler Ebene; BETONT, wie wichtig eine nachhaltige Finanzierung von Forschung und Innovation zwecks Verbesserung der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Auswirkungen gefährlicher Chemikalien auf Umwelt, Gesundheit, biologische Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme und die Förderung der Forschung zur Verbesserung der Methoden zur Ermittlung der mit Chemikalien verbundenen Gefahren sind;

5. WÜRDIGT das Human-Biomonitoring-Forschungsprogramm HBM4EU an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und europäischer Chemikalienpolitik sowie die Initiative IPChem (Informationsplattform für die Überwachung von Chemikalien) und ERMUTIGT zu einem gleichartigen Forschungsprogramm zur Umweltüberwachung und zur Verbesserung von Austausch und Nutzung lokal, regional, national und EU-weit erhobener Überwachungsdaten sowohl zwischen Ländern als auch zwischen einzelnen Politikbereichen (z. B. Wasser, Chemikalien, Luftqualität, Biomonitoring, Gesundheit usw.) und einschlägigen Einrichtungen; BEGRÜßT die bisher erzielten Fortschritte bei der Bündelung und Weiterentwicklung der europäischen Tätigkeiten im Bereich des Human-Biomonitorings; ERSUCHT die Kommission, dafür zu sorgen, dass die betreffenden Tätigkeiten im Rahmen des neuen Programms "Horizont Europa" fortgeführt werden können; ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, die Entwicklung einer angemessenen Infrastruktur anzuregen, damit ermöglicht wird, dass Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und verwendbar (Findable, Accessible, Interoperable and Reusable – FAIR) sind, um ihre Wiederverwendung zu fördern und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden;
6. ERMUTIGT zur Förderung von Ansätzen wie grüner und nachhaltiger Chemie und nicht-chemischer Alternativen und zur Einbettung von Kernkomponenten dieser Ansätze in die Chemikalienpolitik der EU durch Regulierungsmaßnahmen, mit denen insbesondere die Bemühungen, Alternativen für besorgniserregende Stoffe zu finden, verstärkt werden, und durch nichtregulatorische Maßnahmen zur Erleichterung der Entwicklung sicherer und nachhaltiger chemischer und nichtchemischer Lösungen, unter anderem der Förderung der nicht-toxischen Kreislaufwirtschaft; ERSUCHT in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und die Kommission, die technische Forschung und die Entwicklung geeigneter Methoden, dienstleistungsbasierter Geschäftsmodelle und anderer Ansätze für sicheres Design entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Innovationsprozess zu fördern; UNTERSTREICHT, dass insbesondere die Bemühungen von KMU um die Ersetzung besorgniserregender Stoffe unterstützt werden müssen, indem Forschung und Entwicklung, Investitionen in nachhaltige Chemikalien und technologische Innovation durch EU-Programme, einschließlich "Horizont Europa", gefördert werden; HEBT das Recht auf Information HERVOR, damit die Verbraucher in die Lage versetzt werden, fundierte Entscheidungen zu treffen, und damit auch die Hersteller, Einzelhändler und Recyclingunternehmen veranlasst werden, sich nichttoxischen Materialkreisläufen zuzuwenden und sicherzustellen, dass die Nutzung von Sekundärmaterialien nachhaltig erfolgt;

7. FORDERT die Kommission AUF, Optionen für die Einführung von Anforderungen in die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften über Chemikalien vorzulegen, um sicherzustellen, dass die Kombinationseffekte von Chemikalien ("Cocktaileffekte") und die kombinierte Exposition von Menschen und Umwelt gegenüber allen relevanten Quellen bei Risikobewertungs- und Risikomanagementprozessen angemessen und konsequent berücksichtigt werden;
8. BETONT, dass die wirksame und effiziente Arbeit der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gewährleistet werden muss, indem eine nachhaltige Finanzierungs- und Ressourcenausstattung für die Agentur geschaffen wird; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die Transparenz und die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Einrichtungen innerhalb und außerhalb der EU sowie mit anderen dezentralen Agenturen zu stärken, um für Kohärenz und Synergiegewinne zu sorgen und die ECHA in andere Gesetzgebungsbereiche einzubinden;
9. ERSUCHT die Kommission, die Möglichkeit eines Mechanismus zu prüfen, mit dem die europäischen Agenturen in der Lage sein sollten, in Ausnahmefällen und für eine sehr begrenzte Zahl von Fällen unabhängig Studien durchzuführen, die die von der Industrie bereitgestellten Studien ergänzen, insbesondere in umstrittenen Fällen oder bei ernsthaften Zweifeln – ohne dass Abstriche beim Vorsorge- und beim Verursacherprinzip gemacht werden –, um die Robustheit des Systems zu stärken, ohne den Grundsatz der unternehmerischen Verantwortung zu beeinträchtigen;
10. BEKRÄFTIGT die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2016 zu den Vorgaben des 7. UAP, wonach bis 2018 eine klar definierte Unionsstrategie für eine nichttoxische Umwelt ausgearbeitet werden soll; FORDERT daher die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen der Union unverzüglich eine Unionsstrategie für eine nichttoxische Umwelt auszuarbeiten, die mit allen einschlägigen Vorgaben des 7. UAP, den übergeordneten Zielen für eine nachhaltige Entwicklung und dem globalen Ziel eines verantwortungsvollen Umgangs mit Chemikalien und Abfällen im Einklang steht und mit den derzeitigen EU-Umweltschutzpolitiken, insbesondere der Kreislaufwirtschaft, und den politischen Maßnahmen der EU für Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit verknüpft ist und in der klare mittel- bis langfristige Ziele für eine umfassende langfristige nachhaltige EU-Chemikalienpolitik vorgeschlagen werden;



11. UNTERSTREICHT, dass die Unionsstrategie für eine nichttoxische Umwelt unter anderem auf eine Prävention oder Minimierung der Exposition gegenüber allen besorgniserregenden Stoffen – insbesondere gegenüber besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) –, die in Verkehr gebracht oder in die Umwelt freigesetzt werden, abzielen sollte, um die Auswirkungen gefährlicher Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verhindern oder sie erheblich zu verringern; diese Strategie sollte die Grundsätze der grünen und nachhaltigen Chemie – auch durch sektorübergreifende Politikansätze – in der EU-Politik verankern und unter anderem den REACH-Überprüfungsbericht, die Schnittstelle für Chemikalien, Produkte und Abfälle und deren Folgekonsultation sowie die Ergebnisse der Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne REACH-Verordnung) berücksichtigen;
12. FORDERT die Kommission AUF, in ihren – bis spätestens Anfang 2020 anzunehmenden – Vorschlag für einen 8. UAP Verpflichtungen zur Umsetzung der Folgemaßnahmen zu der Unionsstrategie für eine nichttoxische Umwelt und zum vorausschauenden Umgang mit künftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Chemie aufzunehmen;
13. ERSUCHT die Kommission, die Vorteile einer Harmonisierung der Begriffsbestimmungen, Datenanforderungen und Testmethoden übergreifend für alle stoffbezogenen Rechtsvorschriften zu prüfen, um deren Kohärenz, Effizienz und Transparenz zu verbessern;
14. UNTERSTREICHT die zunehmenden Gesundheits- und Umweltbedenken aufgrund hochgradig persistenter Chemikalien; STELLT insbesondere FEST, dass immer mehr Nachweise der schädlichen Auswirkungen einer Exposition gegenüber hochfluorierten Verbindungen (PFAS) und Belege für die weite Verbreitung von PFAS in Wasser, Boden, Gegenständen und Abfällen vorliegen und dass dies eine Bedrohung für unsere Trinkwasserversorgung darstellen könnte; FORDERT die Kommission AUF, einen Aktionsplan zur Beseitigung aller nicht wesentlichen Verwendungen von PFAS auszuarbeiten;

## **Arzneimittel**

15. BEGRÜßT die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt", in der sechs Aktionsbereiche bestimmt werden, die alle Stufen des pharmazeutischen Lebenszyklus betreffen, in denen Verbesserungen möglich sind; UNTERSTREICHT, dass immer mehr Nachweise dafür vorliegen, dass bestimmte Arzneimittel und ihre Rückstände im Boden und im Wasser eine Gefahr für die Umwelt und für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen;
16. BETONT, dass beschleunigt konkrete und ehrgeizige Maßnahmen zur Verringerung des mit Arzneimitteln und ihren Rückständen für die Umwelt verbundenen Risikos getroffen werden müssen, wobei eingeräumt wird, dass weitere Forschungsarbeiten erforderlich sind, um das Ausmaß der aufkommenden Auswirkungen von Arzneimitteln und ihren Rückständen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser zu verstehen; FORDERT die Kommission AUF, die wirksamsten Maßnahmen – einschließlich Legislativmaßnahmen – zu bewerten und zu bestimmen, um die Umweltauswirkungen von Arzneimitteln einzudämmen und die Entwicklung von Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe zu bekämpfen und in dieser Hinsicht die Verbindung zum Gesundheitssektor zu stärken;

## **REACH**

17. BEGRÜßT den Bericht der Kommission über die REACH-Überprüfung und RUFT zur raschen Umsetzung der darin bestimmten Maßnahmen AUF;

18. VERWEIST ERNEUT AUF die Bedeutung konkreter Maßnahmen seitens der Kommission zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften und zur Verbesserung der Qualität der REACH-Registrierungsdossiers, da die betreffenden Daten die Grundlage bilden, auf der alle zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollen; NIMMT KENNTNIS VON der integrierten Regulierungsstrategie der ECHA und FORDERT die Kommission AUF, deren rechtzeitige Umsetzung zu überwachen; BETONT, dass alle relevanten Registrierungsdossiers – z. B. diejenigen, die in diesem Prozess als vorrangig für die Datengenerierung eingestuft wurden – von der ECHA daraufhin geprüft werden sollten, ob sie den REACH-Standarddatenanforderungen bis 2028 genügen; UNTERSTREICHT, dass ein wirksamer Mechanismus für die Aktualisierung der Registrierungsdossiers – einschließlich beispielsweise der Aktualisierung von Anfragen seitens der ECHA, bei denen die Registrierungen lange Zeit nicht aktualisiert wurden – sowie eine Maßnahme zur Beschleunigung und Straffung der REACH-Bewertungsverfahren erforderlich sind; FORDERT die Kommission und die ECHA AUF, in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern bis Dezember 2019 einen Aktionsplan zur Regelkonformität der Dossiers auszuarbeiten;
19. FORDERT die Kommission AUF, die REACH-Verfahren für Zulassung und Beschränkung zu verbessern, indem die Analyse der Alternativen für die Ersetzung von SVHC verbessert und insbesondere sichergestellt wird, dass Alternativstoffe oder -technologien, die für die Industrie in der EU allgemein zugänglich sind, schnell eingeführt werden und dass eine bedauerliche Substitution durch Stoffe vermieden wird, die zu unzumutbaren Risiken führen können, und indem die Erhebung verfügbarer Informationen und ihr Austausch zwischen der Industrie und der ECHA verstärkt werden; FORDERT die Kommission und die ECHA AUF, Genehmigung in den Fällen zu verweigern, in denen die verfügbaren Informationen nicht ausreichen; FORDERT die Kommission ferner AUF, eine allgemeine Diskussion über Folgendes einzuleiten: die sozioökonomische Analyse, die Ermittlung und Bewertung von Alternativen, einschließlich nichtchemischer Alternativen, das mit dem hohen Schutzniveau in allen Regulierungsprozessen zu vereinbarende Risikoniveau, die Kritikalität der Verwendungen und die richtige Wahl der Risikomanagementmaßnahmen, damit Zulassung und Beschränkung als Mittel zur Verwirklichung des allmählichen Ausstiegs aus der Verwendung besorgniserregender Stoffe vollumfänglich genutzt werden; BETONT im Hinblick auf die Erleichterung einer wirksamen Durchsetzung der Rechtsvorschriften hinsichtlich REACH sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSH), dass der Kohärenz in Bezug auf die Schnittstelle zwischen den Rechtsvorschriften der beiden Bereiche besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

20. WEIST DARAUF HIN, dass bis 2020 alle relevanten SVHC, einschließlich ebenso besorgniserregender Stoffe mit endokriner Wirkung, in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen werden sollten, und HEBT HERVOR, dass auch nach 2020 Anstrengungen erforderlich sein werden, um mögliche weitere SVHC zu ermitteln und weiterhin die vollständige Vereinbarkeit der Registrierungs dossiers zu gewährleisten;
21. ERSUCHT die Kommission, das Risiko- und Regulierungsmanagement in Bezug auf besorgniserregende Stoffe in wiederverwerteten Materialien im Rahmen von REACH anzugehen, wobei das Ziel in nichttoxischen Materialkreisläufen und einer besseren Abstimmung von Chemikalien-, Produkt- und Abfallpolitik besteht, um den Markt für hochwertige Sekundärrohstoffe, deren Verwendung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher ist, in Gang zu bringen;
22. UNTERSTREICHT, dass zusätzliche Anstrengungen erforderlich sein werden, um gleiche Ausgangsbedingungen für eingeführte Erzeugnisse und in der EU hergestellte Erzeugnisse zu schaffen, um ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten, indem die Verwendung von SVHC in eingeführten Artikeln in den Fällen beschränkt wird, in denen die betreffende Verwendung in der EU nicht zulässig ist, und um Wettbewerbsnachteile zwischen EU-Unternehmen und Nicht-EU-Unternehmen zu vermeiden; RUFT dazu AUF, die REACH-Durchsetzung durch die zuständigen Behörden zu verstärken, und ERSUCHT die Kommission, Optionen für die Erleichterung der Arbeit der Zollbehörden, insbesondere hinsichtlich der TARIC-Codes für Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, zu prüfen; BETONT, wie wichtig es ist, den illegalen Handel mit Schadstoffen und Abfällen auch auf globaler Ebene zu bekämpfen;
23. ERSUCHT die Kommission, eine Vereinfachung der erweiterten Sicherheitsdatenblätter zu erwägen, insbesondere durch die Festlegung von Mindestanforderungen für Expositionsszenarien, und ERSUCHT die ECHA, Methoden für Expositionsszenarien für Gemische zu entwickeln;
24. ERSUCHT die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Interessenträger hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen und der erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der in der Mitteilung zur REACH-Überprüfung bis März 2020 vorgegebenen Maßnahmen regelmäßig über den Stand der Dinge zu unterrichten;

## **Nanomaterialien**

25. BETONT, dass Informationen über Verwendungen und Exposition in Bezug auf Nanomaterialien zusammengetragen und die Risikobewertung und die validierten Testmethoden diesbezüglich aktualisiert und verbessert werden müssen; FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, die Überprüfung der Empfehlung zur Definition von Nanomaterialien abzuschließen, sie erforderlichenfalls zu überarbeiten und dafür zu sorgen, dass Nanomaterialien durch eine rechtsverbindliche Definition in allen Rechtsvorschriften kohärent bestimmt und behandelt werden;
26. STELLT FEST, dass die ECHA 2017 die EU-Beobachtungsstelle für Nanomaterialien (EU-Observatory on Nanomaterials – EUON) eingerichtet und mit einem bis 2020 reichenden Mandat versehen hat; ERSUCHT die Kommission, das Mandat der ECHA auf die Erhebung und Bereitstellung von Forschungsdaten zur Charakterisierung der Nanoformen von Stoffen, die bisher nicht unter die REACH-Regelung fallen, da ihre jährliche Menge unter der Schwelle von 1 Tonne/Jahr liegt, sowie über die von diesen Nanoformen ausgehende Gefahr und die potenzielle Exposition ihnen gegenüber zu erweitern und die ECHA regelmäßig um die Evaluierung der Leistung und Wirkung von EUON zu ersuchen;

## **Endokrine Disruptoren**

27. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, ein hohes Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten, indem die Exposition gegenüber endokrinen Disruptoren – wie im 7. UAP befürwortet – minimiert wird und indem die Substitution durch sicherere Chemikalien, soweit technisch und praktisch durchführbar, gefördert wird und ohne ungebührliche Verzögerung ein Aktionsplan mit klaren und konkreten Maßnahmen und einem ehrgeizigen Zeitplan hierfür aufgestellt wird;

28. BEGRÜßT die Initiative der Kommission, die Datenanforderungen in allen einschlägigen Rechtsvorschriften zu aktualisieren, um die Identifizierung endokriner Disruptoren zu verbessern und zu beschleunigen, und FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, diesem Vorhaben hohe Priorität zu verleihen und es ambitioniert anzugehen, um die Identifizierung von Stoffen mit endokriner Wirkung zu ermöglichen; ERSUCHT die Kommission, die Wissensgrundlage in Bezug auf endokrine Störungen verursachende Mechanismen zu erweitern, indem Wirkungspfade unerwünschter Ergebnisse (Adverse Outcome Pathways – AOP) zur Unterstützung der biologischen Plausibilität endokriner Störungen entwickelt und eingeführt werden; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die Einrichtung des Informationssystem für Stoffe mit endokriner Wirkung (Endocrine Active Substances Information System – EASIS);
29. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, ein horizontales Konzept für die gefahrenbasierte Identifizierung und das Risikomanagement endokriner Disruptoren zu entwickeln, wobei die Unsicherheiten bei der Ermittlung von Gefahren und bei der Bewertung von Risiken in Bezug auf Chemikalien mit endokriner Wirkung zu berücksichtigen sind, und UNTERSTREICHT, dass den Cocktaileffekten und der kombinierten Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber allen relevanten Quellen dringend besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.